

gefährlichkeit und Schwere eines solchen Verbrechens müssen in besonderem Maße der Inhalt und der Umfang des vollzogenen Verrats sowie die eingetretenen bzw. möglichen Folgen sein, nicht vorwiegend die Tatsache, ob der Täter den Vorsatz zum Verbrechen schon auf dem Gebiet der DDK oder erst nach Überschreiten der Staatsgrenze der DDR gefaßt hat*

Zu einer feindlichen Tätigkeit im Sinne des landesverräterischen Treubruchs werden sowohl Bürger der DDR mißbraucht, die sich legal im Ausland aufhalten, als auch diejenigen, die ohne staatliche Genehmigung die DDR verlassen haben. Durch die Aufnahme des Tatbestandes des landesverräterischen Treubruchs in das StGB wurden zugleich bessere Möglichkeiten einer differenzierten Bekämpfung der Verbrechen des Landesverrates geschaffen.

2. Bei der Erläuterung der tatbestandsmäßigen Anforderungen das § 99 StGB ist zunächst davon auszugehen, daß Subjekt der Tat nur ein Staatsbürger der DDR sein kann. Ausländer und Staatenlose, auch wenn sie ihren Wohnsitz in der DDR haben, fallen nicht unter den Täterkreis. Sie werden, wenn sie eine im § 99 StGB gesetzlich fixierte Straftat begehen, in der Regel nach den §§ 97, 98, 101 ff. StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

3. Auf der objektiven Seite setzt der Tatbestand des § 99 (1) StGB voraus, daß die Tat außerhalb der Grenzen der DDR begangen wurde.

f. Täter oder Teilnehmer des landesverräterischen Treubruchs kann nur derjenige sein, der außerhalb der Grenzen der DDR die in § 99 Abs. 1 StGB genannten Stellen in ihrer gegen die DDR gerichteten Tätigkeit unterstützt bzw. diese Tat vorbereitet oder versucht und den Entschluß dazu außerhalb der Grenzen der DDR gefaßt hat." 1)

Die im § 99 (1) StGB gesetzlich beschriebenen feindlichen Stellen sind mit denen des § 97 StGB identisch. ¹

1) Urteil des OG vom 1.7. 68, 1a Ust, in: NJ 1968, S. 535